

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER
BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

9/8/85/ME

Wien, 1988 02 12

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft Gesetzentwurf
Zl. 85-Ge-981
Datum: 18. FEB. 1988
Verteilt: 22. Feb. 1988, Meldtermin
An Anträge

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz geändert wird -
Stellungnahme

In der Anlage wird die gemeinsame Stellungnahme der Vereinigung der österreichischen Richter und der Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD zum o.a. Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung übermittelt.

Für die Vereinigung der
österreichischen Richter:

(Dr. Ernst Markel, Präs.)

Für die Bundessektion Richter
und Staatsanwälte in der GÖD:

(Dr. Günter Woratsch, Vors.)

25 Anlagen

VEREINIGUNG DER ÖSTERREICHISCHEN RICHTER

BUNDESSEKTION RICHTER UND STAATSANWÄLTE IN DER GÖD

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Verwaltungsstrafgesetz geändert wird

STELLUNGNAHME

Zum Entwurf vom 10. Dezember 1987, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, wird folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Zu § 22 a: Es bleibt die Frage der Ersatzarreststrafe offen. Diese wäre entsprechend einzubauen.
2. Zu § 24: § 24 lässt die Möglichkeit für die Behörde offen, notwendige Ergänzungen des Ermittlungsverfahrens im Wege der Behörde erster Instanz durchführen zu lassen (§ 66 Abs. 1 AVG). Damit bleibt im Verhältnis zur Regelung über das Erfordernis einer mündlichen Verhandlung (§§ 51 e ff) unklar, ob § 66 Abs. 1 AVG etwa hinsichtlich einer Zeugeneinvernahme oder der Vornahme eines Augenscheins durch einen der Behörde erster Instanz beigegebenen Sachverständigen in vollem Umfang anzuwenden ist.
3. Zu § 47 Abs. 2: In der 3. Zeile soll es "Übertretung" heißen (Art. II Abs. 1).
Zur Klarstellung sollte es in der 4. Zeile heißen: "nur auf eine einige Übertretung bezieht".
4. Zu § 49 Abs. 2: In der 3. Zeile von unten sollte es heißen: "darüber mit Straferkenntnis zu entscheiden". Ein zwingender Grund, die bisherige Rechtslage, wonach ein Einspruch, wenn er bloß Strafe oder Kosten bekämpft, als Berufung anzusehen ist, zu ändern, besteht nicht. Es sollte an dieser festgehalten werden, da sicherlich durch diesen

- 2 -

erweiterten Rechtsmittelzug - zunächst Straferkenntnis der Erstbehörde, dann Entscheidung der Berufungsbehörde - mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu rechnen ist, der wohl vermieden werden kann.

5. Zu § 51 Abs. 1: Wurde hier an die Bestimmung des § 29 a VStG gedacht? Es wäre besser, von der Behörde erster Instanz auszugehen.
6. Zu § 51 Abs. 5: Ein Rechtsanwaltszwang ist nicht vorgesehen, woraus sich die Frage ergibt, wozu eine derartige Unbestimmtheit in das VStG eingebaut werden soll. Wenn man bedenkt, daß auch für S 100,-- und darunter ein Verfahrenshelfer beantragt werden kann, so bedeutet dies wohl eine kaum zu rechtfertigende Verwendung von öffentlichen Geldern. Im übrigen eröffnet eine allfällige Nichtbestellung unter Umständen einen möglichen Verfahrensmangel, wobei die Klärung letztlich dem Verwaltungsgerichtshof anheimfällt.
7. Zu § 51 b: Der Abs. 1 des § 51 b ist - falls nicht überhaupt in Widerspruch zum vorgesehenen Art. 129 a B-VG (RV 132 Beilage 17. GP) stehend - entbehrlich, da die Zuständigkeit der Verwaltungsstrafbehörde in dieser bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung abschließend geregelt ist. Allerdings wirft Art. 129 a Abs. 2 B-VG schwierige Fragen der Zuständigkeitsabgrenzung gegenüber den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts auf. Im Interesse des Rechtsschutzes sollte dies vermieden werden. Kompetenzstreitigkeiten gehen letzten Endes zu Lasten der rechtsuchenden Partei. In Abs. 2 fehlt die exakte Regelung, ab wann die Frist zu laufen beginnt (vgl. etwa § 26 Abs. 1 Z. 5 VwGG).
8. Zu § 51 c: Es bleibt die Frage offen, wie es mit der Ersatzarreststrafe steht (vgl. § 16 Abs. 1: Es gibt keine "bloßen" Geldstrafen). Welche Bedeutung haben Strafen anderer Art (vgl. EB 20)?
9. Zu § 51 e: Im Abs. 1 wäre neben den Fällen, daß die Berufung zurückzuweisen und bereits aus der Aktenlage ersichtlich ist, daß der angefochtene Bescheid aufzuheben ist,

auch der Fall zu berücksichtigen, daß eine (objektive) Berufung, z. B. des Arbeitsinspektors, gegen ein das Verfahren einstellendes Erkenntnis der Behörde erster Instanz abgewiesen wird.

Im Abs. 2 wäre der Ausdruck "unrichtige" dem der "falschen" rechtlichen Beurteilung vorzuziehen. Die Frage, ob "nur" unrichtige rechtliche Beurteilung geltend gemacht wird, bietet neue Angriffspunkte, wenn man die Qualität der Rechtsmittel bedenkt. Eine gesetzliche Regelung, die es der Behörde ermöglicht, den Berufungswerber zu befragen, ob er - da offenbar nur eine Rechtsfrage zu klären ist - eine mündliche Verhandlung verlange, sein Schweigen gelte als Verzicht, wäre daher angezeigt.

10. Zu § 51 i: Die Anordnung des § 51 i Abs. 1 erster Satz, das Verfahren möglichst in einer Verhandlung abzuschließen, kann wirksam nur befolgt werden, wenn der Behörde Möglichkeiten zur Verfügung stehen, Verfahrensverschleppungen seitens der Parteien zu unterbinden. Um die vom Gesetzgeber angestrebte Verfahrenskonzentration verwirklichen zu können, müßte im zweiten Satz eine Regelung etwa dahin vorgesehen werden, daß neue Beweise nur dann aufgenommen werden müssen, wenn sich die Notwendigkeit ihrer Aufnahme erst auf Grund der Ergebnisse der mündlichen Verhandlung ergeben hat.
11. Zu § 51 l: Diese Bestimmung erscheint wegen des durch ihre Anwendung verursachten überproportionalen Verwaltungsaufwandes - es müßten zwei mündliche Verhandlungen mit unmittelbarer Beweisaufnahme im Sinne des § 51 h mit Vernehmung aller Zeugen etc. stattfinden! - überflüssig. In Bagatellsachen kann mit der Entscheidung eines Mitgliedes der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde durchaus das Auslangen gefunden werden, zumal auch Art. 6 MRK keine Senatsentscheidung verlangt. Die Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes wird ohnedies durch § 51 m erreicht.
12. Zu § 51 m: Es eröffnet sich hier die Frage, wie zu § 51 c, welche Bedeutung der Ersatzarreststrafe (vgl. § 16 Abs. 1)

- 4 -

zukommt. Wäre diese nicht miteinbezogen, so ist die Rechtsmittelbeschränkung wertlos, da es "bloße" Geldstrafen nicht gibt.

Desgleichen wird zur Vermeidung von Unklarheiten vorgeschlagen, in den §§ 51 m und n jeweils nach den Worten "wenn eine 2.500,-- S nicht übersteigende Geldstrafe verhängt" die Wortfolge "oder eine Ermahnung erteilt" einzufügen.

Um eine angestrebte Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes tatsächlich zu erreichen, ist es notwendig, die Erledigung solcher Beschwerden in Anlehnung an die Vorschriften der ZPO über die außerordentliche Revision (§ 506 Abs. 1 Z. 5 und § 510 Abs. 3 zweiter Satz) ökonomischer zu gestalten. Es wird daher vorgeschlagen, folgenden Art. III in den Entwurf aufzunehmen und die bisherigen Art. III und IV mit "Art. IV und Art. V" zu bezeichnen:

"Artikel III

Das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG, BGBI.

Nr. 10/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 ist durch folgende Z. 8 zu ergänzen:

In den Fällen des § 51 m VStG 1950 die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

2. § 43 Abs. 8 ist durch folgenden Satz zu ergänzen:

Kommt der Verwaltungsgerichtshof zur Ansicht, daß die Beschwerde gemäß § 51 m VStG 1950 ausgeschlossen ist, so bedarf die Zurückweisung keiner Begründung."

W i e n , am 9. Februar 1988